



CHRISTOPH KARDINAL SCHÖNBORN

ERZBISCHOF VON WIEN

STATUT

Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit

Die Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit nimmt im Auftrag des Diözesanbischofs Agenden wahr, die die Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit betreffen.

I. Präambel:

Weltkirchliche Verbundenheit und Verantwortung der Erzdiözese Wien

„Das Evangelium vom Reich Gottes“ (Lk 4,43) aller Welt zu verkünden, ist der Auftrag der Kirche. Die Kirche erfüllt ihre Sendung (Mission) weltweit in besonderer Weise im solidarischen Zusammenwirken der Ortskirchen. Teil der Weltkirche zu sein bedeutet, Mitverantwortung und Sorge für die gesamte Weltkirche zu tragen.

Die globalen strukturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Völkern widersprechen der sozialen Gerechtigkeit und Würde der menschlichen Person („Strukturen der Sünde“, Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, Kap. V, 36-40). Jesus identifiziert sich mit den Hungernden und Dürstenden, den Fremden und Obdachlosen und bezeichnet den Dienst an ihnen als Dienst an ihm selbst. Der Einsatz für die Armen und Ausgeschlossenen – die „Option für die Armen“ (*Evangelii gaudium*, Kap. 4, 198-200) – ist also ein zentrales Kennzeichen der Jüngerschaft und ein Grundauftrag der Kirche.

Die missionarische Sendung der Kirche und die Mitverantwortung für die Weltkirche verpflichten die Erzdiözese Wien dazu, „an die Ränder zu gehen“, sich für einen gerechten Ausgleich innerhalb der Weltkirche einzusetzen und die Beziehung zur Weltkirche – im Sinne einer globalen „Glaubens-, Lern- und Solidargemeinschaft“ - lebendig zu halten, auszugestalten und fruchtbar zu machen für einen gemeinsamen Entwicklungsprozess sowohl in den weltkirchlichen Partnern „an der Peripherie“ wie auch in der Erzdiözese Wien. „Ich habe wiederholt dazu eingeladen, eine Kultur der Begegnung zu entwickeln [...] Denn man kann von jedem etwas lernen, [...] niemand ist entbehrlich. Dies bedeutet, dass die Peripherien mit einbezogen werden müssen. Wer in ihnen lebt, hat einen anderen Blickwinkel,

sieht Aspekte der Realität, die man von den Machtzentren aus [...] nicht erkennen kann.“ (Fratelli tutti, 215)

Diese Selbstverpflichtung geht wesentlich auf Beschlüsse der Wiener Diözesansynode (WDS, 1969-1971) zurück. Ein solidarisches weltkirchliches Miteinander wird darin als wesentlicher Teil des missionarischen Auftrags unserer Kirche verstanden: Es bedürfe globaler „partnerschaftlicher Zusammenarbeit“ damit die ganze Menschheit - „also auch wir“ - in der Entwicklung, verstanden als gemeinsamer „Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“, fortschreiten könne. (WDS, Leitsatz 798). Durch den Beitrag der Ortskirche von Wien kann die Kirche in den benachteiligten Regionen der Welt ihrem missionarischen, pastoralen und sozialen Auftrag besser gerecht werden und damit den Menschen eine positive Entwicklung und ein Leben in Würde und Selbstbestimmung ermöglichen.

In diesem Sinne hat die Wiener Diözesansynode Resolutionen verabschiedet, die bestimmen, dass die Diözese „aus ihren Einnahmen entsprechende Mittel für Entwicklungshilfe dem diözesanen Ausschuss für Entwicklungshilfe zur Durchführung von Projekten zur Verfügung“ stellt und präzisierte diese Mittel als eine Abgabe „aus den ordentlichen Einkünften der Diözese in der Höhe von etwa 2 Prozent“ für „Mission und Entwicklungszusammenarbeit“ (Resolutionen, WDS 791 u. 801).

Orientiert an den verbindlichen Beschlüssen der Wiener Diözesansynode kommt ihnen die Erzdiözese Wien unter anderem durch die Ermöglichung der Tätigkeit der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit nach. Diese Kommission hat die Aufgabe, in dem hier skizzierten Sinne die weltkirchliche Verbundenheit und Verantwortung der Erzdiözese Wien wachzuhalten, umzusetzen, zu fördern und mitzugestalten. Sie verwaltet die von der Erzdiözese bereitgestellten Mittel für pastorale, soziale und missionarische Projekte in ärmeren Ortskirchen, für den Einsatz von Personal aus der Erzdiözese Wien in diesen Kirchen und für weltkirchliche Lern- und Austauschprozesse mit Partnern in den Ländern des globalen Südens.

II. Organe

Die Organe der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit sind die Vollversammlung, der Vorstand und der/die Diözesane Weltkirche-Beauftragte.

1. Vollversammlung

Die Vollversammlung ist ein diözesanes Expertenorgan der Beratung, Planung, Förderung und Vernetzung in Belangen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in der Erzdiözese Wien.

1.1. Aufgaben

Die Vollversammlung der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit (im Folgenden kurz: Vollversammlung)

- dient als diözesanes Expertengremium der Information und Beratung der Diözesanleitung in weltkirchlichen und entwicklungsbezogenen Belangen und nimmt eine koordinierende Funktion wahr;
- reflektiert weltkirchlichen Themen, Entwicklungen und Anliegen auf ihre Bedeutung im Kontext der Erzdiözese Wien und schlägt Maßnahmen vor;
- ermöglicht als Diözesanforum die gegenseitige Information sowie Meinungs- und Willensbildung, die Kooperation bei und Koordination von Aktivitäten und Initiativen und dient der internen Weiterbildung;
- betreibt Lobbyarbeit und gibt Stellungnahmen ab zu wesentlichen Fragen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in der kirchlichen wie außerkirchlichen Öffentlichkeit;

- fördert das weltkirchliche und entwicklungsbezogene Engagement in der Erzdiözese Wien, erarbeitet Qualitätsstandards für dieses Engagement und trägt dazu bei, dass diese Verbreitung und Beachtung finden;
- begleitet die diözesanen weltkirchlichen Partnerschaftsprozesse, greift Impulse aus diesen Prozessen auf und gibt Impulse für die Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit;
- hat das Recht über Rechnungsabschluss und Jahresbericht über die zweckmäßige Verwendung der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit informiert zu werden;
- wählt für drei Jahre eine/n Stellvertreter/in für die Vorsitzfunktion der Vollversammlung;
- wählt für drei Jahre drei Vertreter/innen aus der Vollversammlung in den Vorstand;
- entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands;
- entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Aufnahme von bzw. Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern;
- begutachtet und diskutiert Änderungen des Statuts, die vom Vorstand ausgearbeitet und dem Ordinarius zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.2. Zusammensetzung

1.2.1. Stimmberechtigte Mitglieder

Mitglieder der Vollversammlung sind alle kirchlichen Einrichtungen, die in Belangen von Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit aktiv tätig sind, ihren Sitz in der Erzdiözese Wien haben und in ihr ihre Tätigkeit entfalten. Dazu gehören auch die Missionsorden.

Dazu gehören jedenfalls:

- ein/e Vertreter/in der Katholischen Gemeinden aus Afrika, Asien, Lateinamerika in Wien (ARGE AAG);
- ein/e Vertreter/in der Caritas der Erzdiözese Wien;
- ein/e Vertreter/in der Katholischen Frauenbewegung der Erzdiözese Wien – Aktion Familienfasttag;
- ein/e Vertreter/in der Katholischen Jungschar Wien – Dreikönigsaktion;
- ein/e Vertreter/in der Katholischen Männerbewegung Wien – Aktion „Sei so frei – Bruder in Not“;
- ein/e Vertreter/in von Kirche im Dialog des Pastoralamtes;
- ein/e Vertreter/in der Diözesanstelle Wien von Missio – Päpstliche Missionswerke in Österreich;
- ein/e Vertreter/in von Welthaus Wien der Katholischen Aktion;
- gegebenenfalls je ein/e Vertreter/in der Fachausschüsse für Weltkirche der drei territorialen Vikariate der Erzdiözese Wien;
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Diözesanen Ordenskonferenz der Erzdiözese Wien.

Die Mitgliedsorganisationen entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin auf die Dauer von drei Jahren, der/die in der Vollversammlung das Stimmrecht ausübt. Eine Wiederentsendung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist die Mitgliedsorganisation verpflichtet eine/n neue/n Vertreter/in zu entsenden.

Der/die Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r ist von Amts wegen Mitglied der Vollversammlung. Ein weiteres Mitglied wird vom Bischofsrat entsandt. Dieses vertritt die Diözesanleitung und deren Anliegen in der Vollversammlung und vertritt die Anliegen der Diözesankommission im Bischofsrat.

Die Vollversammlung strebt ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern an.

1.2.2. Beratende Mitglieder

Die Vollversammlung ernennt beratende Mitglieder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Zu diesen gehört jedenfalls:

ein/e Vertreter/in der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission (KOO)

Weiters können ernannt werden:

- Vertreter/innen von weltkirchlichen und entwicklungsbezogenen kirchlichen Einrichtungen wie Horizont 3000, Kirche in Not, MIVA, Nationaldirektion für die fremdsprachige Seelsorge in Österreich, Stiftung Pro Oriente und Volontariatsorganisationen, deren Tätigkeitsbereich sich auf ganz Österreich erstreckt;
- Vertreter/innen von pfarrlichen Weltkirche-Initiativen;
- Vertreter/innen der katholischen Medien;
- Fachexperten/Fachexpertinnen.

1.3. Vorsitz

Den Vorsitz übt der/die Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r aus. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe der/die von der Vollversammlung gewählte/r Stellvertreter/in.

1.4. Arbeitsweise

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom/von der Vorsitzenden Stellvertreter/in - regelmäßig, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr einberufen. Die schriftliche Einladung hat wenigstens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu ergehen. Jedes Mitglied ist berechtigt bis spätestens drei Wochen vor dem Termin Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Änderungsvorschläge des Statuts müssen durch eine Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. In dringenden Fällen sind auch Beschlussfassungen durch Stimmabgabe im Umlaufweg – schriftlich per E-Mail – zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Die Stimmabgabe bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied eine geheime schriftliche Stimmabgabe, ist dem stattzugeben.

Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen bzw. es der Vorstand für nötig erachtet.

Der Bereich „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes der Erzdiözese Wien fungiert als Sekretariat der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit.

2. Vorstand

2.1. Aufgaben

Der Vorstand der Diözesankommission

- führt die Geschäfte und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung,

- verwaltet für die diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit und legt grundsätzliche inhaltliche Leitlinien, regionale Schwerpunkte und strategische Ziele für den zweckmäßigen Einsatz der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit fest,
- prüft die Berichte über die zweckmäßige Verwendung der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit und beauftragt im Anlassfall den/die Weltkirche-Beauftragte/n mit der Klärung offener Fragen,
- beschließt den Abschluss bzw. die Auflösung von Kooperationsvereinbarungen mit kirchlichen Facheinrichtungen in Österreich und mit Partnern in den Ländern des globalen Südens, in denen die konkrete Umsetzung von Projektförderungen, Personalentsendungen und weltkirchlichen Lern- und Austauschprozessen festgelegt wird,
- nimmt eine regelmäßige Evaluierung der Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung vor,
- legt Richtlinien für den Florian Kuntner-Preis, Förderpreis für weltkirchliche Partnerschaft und Entwicklungszusammenarbeit in der Erzdiözese Wien, fest,
- koordiniert die Schwerpunkte des Jahresarbeitsprogramms,
- behandelt Anliegen, die von der Vollversammlung und anderen diözesanen Einrichtungen und Gruppen aus dem Bereich Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit an den Vorstand herangetragen werden,
- bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor,
- setzt thematisch spezifische Arbeitsgruppen ein,
- prüft Aufnahmeanträge weiterer Mitglieder, berät über die Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern und erstellt entsprechende Vorschläge für die Vollversammlung,
- entscheidet über Mitgliedschaften der Diözesankommission in anderen Organisationen,
- erarbeitet im Bedarfsfall Statutenänderungen, die der Vollversammlung zur Begutachtung und dem Ordinarius zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

Drei Personen aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Nachbesetzung. Der Vorstand kann bei Bedarf an dessen Stelle ein neues Mitglied bis zur nächsten Vollversammlung kooptieren. Zwei Personen sind Mitglieder ex officio, nämlich der/die Vertreterin der Diözesanleitung und der/die Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r.

Der Vorstand strebt ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern an.

2.3. Arbeitsweise

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Der Vorstand wird durch den/die Diözesane/n Weltkirche-Beauftragte/n bzw. in dringenden Fällen auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Der/die Diözesane Weltkirche-Beauftragte lädt die Vorstandsmitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied ist berechtigt bis spätestens drei Wochen vor dem Termin Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Die Sitzungsleitung wird im Vorstand jeweils festgelegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Weltkirche-Beauftragte anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu Vorstandssitzungen und zu den vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen können vom Vorstand auch Personen (Fachleute) eingeladen werden, die nicht der Diözesankommission angehören.

3. Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r

3.1. Aufgaben

Der/die diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r

- übt den Vorsitz in der Vollversammlung aus,
- beruft die Vorstandssitzungen ein und bereitet die Entscheidungsunterlagen für den Vorstand vor,
- erstellt das Budget für den Einsatz der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit und ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets,
- erstellt einen Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht, die dem Vorstand, der Vollversammlung und der Diözesanleitung einmal jährlich vorzulegen sind,
- trifft Vereinbarungen über die weltkirchlichen Austausch- und Lernprozesse mit den Partnern in Ländern des globalen Südens gemäß den vom Vorstand festgelegten Leitlinien und Zielen und den Bestimmungen in den Kooperationsvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung und steuert deren Umsetzung,
- ist Ansprechpartner für die Partner von Kooperationsvereinbarungen über Projektförderungen, Personalentsendungen und weltkirchliche Lern- und Austauschprozesse, vertritt die Diözesankommission in den für die Kooperation relevanten Entscheidungsgremien der Partner und bereitet maßgebliche Informationen aus der konkreten Umsetzung der Kooperation für den Vorstand und die Vollversammlung auf,
- vertritt die Diözesankommission nach außen und nimmt die Aufgaben der Erzdiözese Wien in diözesanen und außerdiözesanen Gremien mit Bezug auf Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit wahr – insbesondere in der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission und im Missionsrat der Österreichischen Bischofskonferenz.

3.2. Bestellung

Der/die diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r wird nach Anhörung und auf Vorschlag des Vorstandes der Diözesankommission vom Ordinarius mit Dekret bestellt.

Der Der/die diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r ist hauptamtliche/r Mitarbeiter/in einer Dienststelle der Erzdiözese Wien. Seine/ihre dienstrechtliche Zuordnung wird im Dekret bestimmt.

III. Aufbringung und Verwaltung der Mittel

Entsprechend den in der Wiener Diözesansynode und im Österreichischen Synodalen Vorgang gefassten Beschlüssen, kommt auch die Erzdiözese Wien ihrer weltkirchlichen Verantwortung nach, indem sie einen Teil ihrer Haushaltsmittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stellt. Damit werden pastorale, soziale und missionarische Projekte und Personaleinsatz in den Ortskirchen in den benachteiligten Regionen der Welt sowie weltkirchliche Lern- und Austauschprozesse finanziert.

Die diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit stammen aus Zuschüssen aus dem allgemeinen bzw. zweckgewidmeten Kirchenbeitrag sowie aus Spenden und sonstigen Fördermitteln.

Die Budgetmittel werden direkt über die Finanzkammer der Erzdiözese Wien der Diözesankommission zur Verwaltung zugewiesen. Für die ordnungsgemäße Gebarung der Mittel ist der/die Diözesane Weltkirche-Verantwortliche zuständig und gegenüber der Diözesanleitung rechenschaftspflichtig. Die Gebarung unterliegt der Prüfung durch die Kontrollstelle des Diözesanen Wirtschaftsrates.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt mit 1. November 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut des Referats Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit vom 1. Juli 2018 (WDBI. 156 [2018], Nr. 7, S. 55-62).

Wien, am 23. Oktober 2021



Christoph Kard. Schönborn

Erzbischof

Gerald Gunkl

Kanzler